

## Entscheidung NetzDG0482023

**Zusammenfassung:** Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichtes Video, das ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

**Hinweis:** Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 2. Juni 2023 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 03. Juli 2023 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt verstößt nicht gegen die §§ 186, 187 StGB und ist somit

**nicht rechtswidrig**

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

## **I. Sachverhalt**

Zu prüfender Inhalt ist ein Video, das auf der Internetplattform [...] vom Nutzer „[...]“ veröffentlicht wurde und für jedermann ohne Zugangsbeschränkung unter der folgenden URL abrufbar ist:

[...]

Das Video zeigt den Accountinhaber, Herrn T. H., der im Stile einer Nachrichtensendung („Cake News“) unter anderem über einen „Skandal“ beim Computerspielepreis 2023 berichtet, nämlich, dass die Influencerin „[...]“ den Preis als „beste Spielerin“ gewonnen hat.

In Minute 1:34 bis 1:44 bezeichnet der Accountinhaber die Influencerin als eine „absolut Toxische Person“, die „Keine andere Meinung zulässt“, die „In ihren Streams sehr oft super hetzend ist“, die „Rufmord betreibt“ und die „Falschinformationen verbreitet“.

Gerügt wurden Verstöße gegen § 186 StGB (Üble Nachrede) und § 187 StGB (Verleumdung) sowie „Schmähekritik“ (§ 185 StGB – Beleidigung).

## II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Der gerügte Inhalt erfüllt keine der dort genannten Straftatbestände.

Insbesondere sind die Voraussetzungen der §§ 185, 186, 187 StGB vorliegend nicht erfüllt.

### I. Strafbarkeit nach §§ 186, 187 StGB

Für eine Strafbarkeit nach §§ 186, 187 StGB ist objektiv eine Behauptung unwahrer Tatsachen erforderlich, die geeignet sind, den Betroffenen verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.

Tatsachen sind innere und äußere Vorgänge, die zumindest theoretisch dem Beweis zugänglich sind und sich damit als wahr oder unwahr feststellen lassen, während Meinungsäußerungen durch das Element der Stellungnahme, des Meines und Dafürhaltens geprägt sind.

Im Gegensatz zur Tatsachenbehauptung misst eine Meinungsäußerung einen Vorgang oder Zustand an einem vom Kritiker gewählten Maßstab. Es kommt darauf an, ob die Äußerung durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder des Meinens geprägt ist. Auf den Wert, die Richtigkeit oder die Vernünftigkeit der Äußerung kommt es nicht an (vgl. BVerfG, NJW 1983, 1415, 1416). Der Begriff der Meinung in Art. 5 Abs. 1 GG ist grundsätzlich weit zu verstehen. Ist eine Äußerung durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt, fällt sie in den Schutzbereich des Grundrechts. Das muss auch dann gelten, wenn sich diese Elemente - wie häufig - mit Elementen einer Tatsachenmitteilung oder -behauptung verbinden oder vermischen, jedenfalls dann, wenn beide sich nicht trennen lassen und der tatsächliche Gehalt gegenüber der Wertung in den Hintergrund tritt.

Die vorliegend gerügten Äußerungen bringen sämtlich innere Wertungen des Äußernden zum Ausdruck. Der Äußernde bringt mit seinen Äußerungen seine subjektive Wertung über die von der Influencerin auf deren Account verbreiteten – zum Teil polarisierenden – Inhalte zum Ausdruck.

- a) Die Äußerungen, die Influencerin sei eine „absolut Toxische Person“ ist geprägt vom subjektiven Empfinden des Äußernden. Ob eine Person von Dritten als „toxisch“ empfunden wird bemisst sich immer nach subjektiven Kriterien und ist daher nicht dem Beweis zugänglich.
- b) Die Aussage, die Influencerin lasse „keine andere Meinung“ zu, enthält zwar ein tatsächliches Element – es ließe sich zumindest theoretisch überprüfen, ob sich z.B. auf den Accounts in den Kommentaren Gegenmeinungen zu den Positionen der Influencer finden – allerdings wird diese Äußerung von einem unvoreingenommenen Durchschnittsleser nicht als Erklärung über Tatsachen verstanden werden, sondern als Wertung des Äußernden, sodass auch diese Aussage als Meinungsäußerung anzusehen ist.

- c) Auch die Aussage, die Influencerin sei „In ihren Streams sehr oft super hetzend“ bringt eine subjektive Empfindung zum Ausdruck. Den Adjektiven „sehr oft“ und „super hetzend“ liegen zwar tatsächliche Elemente zu Grunde, aber es gibt keine allgemeingültige Definition, ab welcher Häufigkeit ein Geschehnis als „oft“ oder „sehr oft“ bezeichnet werden kann. Diese Abgrenzung ist in der Regel von subjektiven Elementen geprägt.
- d) Schließlich sind auch die Aussagen, dass die Influencerin „Rufmord betreibt“ sowie dass sie „Falschinformationen verbreitet“, lediglich als geäußerte Rechtsauffassung und somit als Meinungsäußerung zu verstehen. Nach ständiger Rechtsprechung besteht bei der Nutzung von rechtlichen Fachbegriffen durch Laien eine Vermutung dafür, dass damit lediglich eine Rechtsauffassung kundgetan wird, welche eine Meinungsäußerung darstellt.

Da es sich bei den Äußerungen folglich um Meinungen und nicht um Tatsachen handelt, kommt eine Strafbarkeit nach §§ 186, 187 StGB vorliegend nicht in Betracht.

## II. § 185 StGB

Die Äußerungen wurden zudem als „Schmähekritik“ gerügt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist der Begriff „Schmähekritik“ wegen seines die Meinungsfreiheit verdrängenden Effekts eng zu definieren. Danach macht auch eine überzogene oder ausfällige Kritik eine Äußerung für sich genommen noch nicht zur Schmähung. Es muss vielmehr dazukommen, dass bei der Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person mit dem Ziel der persönlichen Herabsetzung im Vordergrund stehen. Nur dann kann ausnahmsweise auf eine Abwägung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls verzichtet werden. Aus diesem Grund wird Schmähekritik bei Äußerungen zu Fragen, die die Öffentlichkeit wesentlich berühren, nur ausnahmsweise vorliegen und im Übrigen eher auf die sogenannte Privatfehde beschränkt bleiben.

Vorliegend handelt es sich nicht um eine Privatfehde zwischen den Beteiligten, sondern um Äußerungen in einem Video-Format, welches im Aufbau und Erscheinungsbild an eine Nachrichtensendung angelehnt ist und „die Öffentlichkeit“ jedenfalls aber die Follower der Akteure anspricht. In seinem Beitrag setzt sich der Äußernde inhaltlich mit der Frage auseinander, ob die Influencerin für ihren Twitch-Kanal zu Recht oder zu Unrecht den Preis als „Beste Spielerin“ bekommen hat. Dazu bringt der Äußernde überspitzt und polemisch seine Meinung zu dem Kanal der Influencerin, der Art und Weise der Interaktion mit den Fans sowie die Qualität der Inhalte zum Ausdruck. Die Äußerungen dienen erkennbar der Auseinandersetzung in der Sache und nicht lediglich der Diffamierung und Herabsetzung der Betroffenen.

Es handelt sich vorliegend also nicht um Schmähekritik.

Liegt keine Schmähekritik vor, ist im Rahmen einer Gesamtabwägung der widerstreitenden Interessen unter sorgfältiger Würdigung aller Umstände des konkreten Einzelfalles und Beachtung

des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit festzustellen, ob die Äußerung eine Persönlichkeitsrechtsverletzung darstellt, oder ob sie von der Meinungsfreiheit gedeckt ist. Im Rahmen dieser vorzunehmenden Interessenabwägung sind u.a. die Schwere des Eingriffs, insbesondere in welche Persönlichkeitssphäre eingegriffen wurde, ein etwaiges eigenes Verhalten der Verletzten, das dem Eingriff vorausgeht, das Motiv und der Zweck sowie die Art und Intensität des Eingriffs, zu berücksichtigen.

Das bei der Abwägung anzusetzende Gewicht der Meinungsfreiheit ist dabei umso höher anzusetzen, je mehr die Äußerung darauf zielt, einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung zu leisten, und umso geringer, je mehr es hiervon unabhängig lediglich um die emotionalisierende Verbreitung von Stimmungen gegen einzelne Personen geht.

Im zu prüfenden Fall handelt es sich um einen Beitrag auf einem Account mit 1,06 Millionen Followern, der innerhalb eines Monats über 155.000 mal aufgerufen wurde, also um eine einen großen Teil der Öffentlichkeit interessierende Frage, die auch auf den verschiedenen Social-Media-Plattformen diskutiert wurde. Die in dem gerügten Video gezeigten[...] -Posts der Influencerin haben jeweils über 100.000 aufrufe. Zudem hat es anscheinend bereits auf [...] einen „Shitstorm“ wegen der Verleihung des Preises an die Influencerin gegeben, zu welchem diese sich wiederum im auf [...] geäußert hat. Es handelt sich demnach um eine Angelegenheit, die öffentlich anscheinend auch sehr emotional diskutiert wird („[...] brennt“).

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Äußerungen lediglich die Sozialsphäre der Influencerin betreffen. Kritisiert wird das Auftreten der Influencerin auf ihren Social-Media-Accounts im Zusammenhang mit der Frage, ob sie dafür einen öffentlichen Preis verdient hat. Äußerungen im Rahmen der Sozialsphäre dürften nur im Falle schwerwiegender Auswirkungen auf das Persönlichkeitsrecht mit negativen Sanktionen verknüpft werden, so etwa dann, wenn eine Stigmatisierung, soziale Ausgrenzung oder Prangerwirkung zu besorgen sind. Dies ist hier allerdings nicht ersichtlich.

Letztlich ist auch dem Aspekt Rechnung zu tragen, dass der Ton auf Social-Media häufig rauer ist und Auseinandersetzungen scharf, polemisch und mit überspitzten, zum Teil krassen Formulierungen geführt wird. Da die Influencerin ihre Bekanntheit und den damit verbundenen Erfolg auch daraus schöpft, dass sie sich auf ihren Social-Media-Kanälen zu gesellschaftspolitischen Themen äußert und zum Teil mit polarisierenden Thesen und Themen an diesem öffentlichen Diskurs teilnimmt und ihn mit fördert, überwiegt die Meinungsfreiheit dem Persönlichkeitsrecht, sodass die Äußerungen keine Beleidigungen im Sinn des § 185 StGB darstellen. Jedenfalls sind die Äußerungen durch § 193 StGB zur Wahrung berechtigter Interessen gerechtfertigt.

### **III. sonstige Tatbestände**

Die Verwirklichung weiterer in § 1 Abs. 3 NetzDG aufgeführten Straftatbestände ist vorliegend nicht ersichtlich.